
Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG)

Änderung vom 26. April 2016

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P160599,

beschliesst:

I.

Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) vom 16. April 2013¹⁾ (Stand 21. September 2014) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die KESB ist eine eigene Dienststelle. Sie umfasst im Entscheid unabhängige Spruchkammern zum Erlass der behördlichen Massnahmen und Anordnungen. Sie umfasst im Weiteren einen Abklärungsdienst, einen Finanzdienst und weitere zur Aufgabenerfüllung notwendige Dienste.

§ 4 Abs. 3 (geändert)

³ Die internen Mitglieder sind in ihrer Funktion als Mitglieder der Spruchkammern unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie werden in dieser Funktion vom Regierungsrat gewählt.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Der zuständige kantonale Dienst für die ärztlich angeordnete fürsorgliche Unterbringung gemäss § 13 Abs. 1 KESG ist die Abteilung Sozialmedizin des Gesundheitsdepartements.

§ 23 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Die KESB erhebt für ihre Tätigkeiten folgende Gebühren:

- 2.a. **(geändert)** Anordnung, Änderung, Aufhebung, Überprüfung einer Massnahme nach Kindes- oder Erwachsenenschutzrecht sowie die Einstellung eines entsprechenden Abklärungsverfahrens
- 2.b. **(geändert)** Vorsorgeauftrag: Feststellung der Wirksamkeit (Art. 363 Abs. 1 und 2), Entscheid über Entschädigung und Spesen (Art. 366)
- 4.a. **(geändert)** Ausstellung einer Urkunde für den Vorsorgeauftrag sowie Instruktion der beauftragten Person CHF 10 bis 500
- 4.i. **(geändert)** Beratung in Bezug auf die gemeinsame elterliche Sorge CHF 50 bis 1'000

³ Ist der Aufwand der KESB gering, so ist die Gebühr gemäss Ziff. 2 lit. a – 1 um bis zur Hälfte zu ermässigen; bei einem grossen Aufwand zu erhöhen, maximal aber bis auf CHF 4'000.

§ 29 Abs. 2 (geändert)

² Die Höhe der Entschädigung der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers ist auf einen Betrag von CHF 1'300 pro jährliche Berichtsperiode und geführte Massnahme beschränkt. Vorbehalten bleiben die Fälle der Entschädigung nach Stundenaufwand gemäss § 26 der Verordnung, soweit es sich nicht um eine Entschädigung für eine vorsorgebeauftragte Person gemäss § 32 der Verordnung handelt.

§ 32.

Entschädigung der vorsorgebeauftragten bzw. beauftragten Person (Überschrift geändert)

§ 34 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

¹⁾ SG [212.410](#)

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Mai 2016 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl